

1. Kom. laif. kön. Land- und Kriminal-Gerichte Wregenz wird durch gegenwärtigen Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in der Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Konrad Lehner in Hard bewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verfallenen eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, amitt erinnert, bis den 18. Dez. lauff. Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, den k. k. Advokaten Hrn. Willam, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angefordert haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verfallenen ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebühret; oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verfallenen vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu flatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Verfuße einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursfache, und im Nichterfolgungsfalle zur Befähigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagung auf den 22. December dieß Jahr um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angedordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben; als die Nichterscheinen-den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden.

Wregenz, den 3. Nov. 1830.

K. K. Land- und Kriminal-Gericht.

Madloner, k. l. Landrichter.

### K u n d m a c h u n g.

1. Für das laufende Schuljahr 1830/31 ist das Priester Mathias Waldhartische Stipendium im Betrag per 54 fl. 40 kr. R. W. zu vergeben.

Zum Genusse dieser Stiftung hat der Stifter einen Studenten aus seiner Verwandtschaft berufen, und im Fall sich unter seinen Verwandten kein Individuum den Studien widmet, so kommt dieß Rechte auf Art eines Fideicommisses unter seine Auerwandten jährlich zu vertheilen.

Jeder Nugnießer dieser Stiftung ist verbunden, alle Tage zur Ehre unserer lieben Frau das Salve Regina zu beten.

Alle diejenigen, welche um Verleihung des Genusses dieser Stiftung nachsuchen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche, das Stipendium über ihre Verwandtschaft zum Stifter, über ihre Dürftigkeit, über bestehende Blattern oder Kuhpockenimpfung und über gute Sitten, dann Studenten noch überdieß über ihren Fortgang in den Studien in den letztverflossenen zwei Semestern bis 1. December 1830 um so gewisser bei diesem Gerichte einzureichen, da man auf später einlaufende Gesuche keine Rücksicht nehmen wird.

Wludenz, den 24. Okt. 1830.

K. K. Land- und Kriminal-Gericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

### B e k a n n t m a c h u n g.

1. Es kommen zwei Christian Wialische Studienstipendien, und zwar eines von 60 fl. und eines von 40 fl. für das Schuljahr 1830/31 zu vertheilen.

Nach dem Stiftdriefe haben auf die Verleihung dieser Stipendien Studierende aus den Verwandten zum Stifter, und in deren Abgang Studierende aus den sechs Pfarren: Wludsch, Buchboden, Ludsch, Raggal, Sonntag und Thüringen Anspruch.

Jeder Nugnießer einer solchen Stipendiums hat während der Zeit der Nugnießung für den Stifter täglich ein vorgeschriebenes Gebeth zu verrichten.

Alle diejenigen, welche um Verleihung dieser Stipendien nachsuchen wollen, haben ihre Gesuche, belegt mit den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester, und mit den Zeugnissen über die Verwandtschaft zum Stifter, oder

über die Angehörigkeit zu einer der obigen sechs Pfarren, über die Armut und über die bestehende Kuhpockenimpfung oder gebabte Blattern bis zum 1. Dec. 1830 um so gewisser anber vorzulegen, als auf später einlaufende Gesuche kein Bedacht genommen werden würde.

Wludenz, den 24. Okt. 1830.

K. K. Land- und Kriminal-Gericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

### B e k a n n t m a c h u n g.

1. Es ist das Kaspar Verelische Studienstipendium im Sonntag pr. 50 fl. R. W. für das Studienjahr 1830/31 in Erbschaft gekommen.

Nach dem Stiftdriefe haben die Verwandten des Stifters, und in deren Abgange Angehörige der Pfarre Sonntag und Buchboden auf Verleihung desselben Anspruch.

Der Stiffling hat während dem Genusse des Stipendiums nach der Intention des Stifters täglich fünf Vaterunser und fünf Ave Maria, und den Glauben zu beten, und alle Jahre am Akerlesen, und heil. Dreikönigs-tage zu beten und zu kommunizieren.

Alle jene, welche nun um Verleihung dieses Stipendiums nachsuchen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihre Verwandtschaft zum Stifter, oder über die Angehörigkeit zur Pfarre Sonntag oder Buchboden, über die Dürftigkeit, über die bestehenden Blattern oder Kuhpockenimpfung, und mit den Studienzeugnissen für die letzten zwei Semester, bis zum 1. December d. J. bei diesem Landgerichte einzureichen.

Wludenz, den 24. Okt. 1830.

K. K. Land- und Kriminal-Gericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

### B e k a n n t m a c h u n g.

1. Es kommt ein Eignund Dietrichsches Stipendium zu 150 fl. R. W. für das Jahr 1830/31 zu vertheilen.

Auf den Genuß dieses Stipendiums haben nach dem Stiftdriefe die Abstammlinge der drei Schwwestern des Stifters Anspruch, die er in eif. Hauptlinien theilte, und abwechselnd zum Genusse der Stipendien bestimmte, in Ermangelung solcher Abstammlinge aber die Abkömmlinge der Gerichtsmänner von Raggal, und zwar jene des Johann Heim und Franz Engstler vorzugewisse ohne Unterschied des Geschlechtes oder Standes, welchem sie sich widmen wollen.

Jeder Stiffling muß sich in dem gewählten Fache über guten Fortgang, und gute Sitten ausweisen, welche Stifflinge müssen sich dem geistlichen Stande widmen, und die männlichen, in soferne dieselben studieren, was vom Stifter besonders beabsichtigt wurde, die Gymnasial-Schulen in Felsösch, und die hohen Schulen in Innsbruck besuchen, die angehenden Künstler und Handwerker aber ihre Kunst oder ihr Handwerk im Vaterlande oder in einer angränzenden Landschaft lernen.

Alle diejenigen, welche um Verleihung dieses Stipendiums nachsuchen wollen, haben ihre Gesuche, belegt mit den Zeugnissen über ihre Abstammung von den drei Schwwestern des Stifters, oder von den Gerichtsmännern in Raggal, über Widmung der Studien, oder Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks, und bei weiblichen Wittverw. über Widmung zum geistlichen Stande, dann über bestehende Kuhpockenimpfung oder gebabte Blattern, über Dürftigkeit und gutes Betragen bis zum 1. Decem. ber l. J. bei diesem Landgerichte um so gewisser vorzulegen, als man auf später einlaufende Gesuche keine Rücksicht mehr nehmen wird.

Wludenz, den 24. Okt. 1830.

K. K. Land- und Kriminal-Gericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

### K u n d m a c h u n g.

1. Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 5. Oktober 1825 Nr. 17355 Lit. G. hinsichtlich der terminwiesigen Rückzahlung der Gericht-Hörsbergisch-Schloßbergischen Pflastkapitalien zu genehmigen geruht, daß jene Gläubiger vorzugsweise befriediget werden, die sich zu den größten kapitalwiesigen Nachlässen erklären, und daß die Gläubiger zu dieser Nachbestätigung von Jahr zu Jahr binnen einer premtorischen Frist, welche gemäß Dekrets des ltbl. f. l. Landesgerichts vom 16. v. W. bis zum 1. November d. J. anklaut, aufgefordert werden sollen.

Diese Nachbestätigungen werden nun heute an bis 1. November von dem Gerichtskassier Simon Seifer in den gewöhnlichen Amtsstunden vorläufig zu Protokoll genommen werden.

Am 14. November wird die wirkliche Absteigerung in